

lichen Verhaltens des Täters anderen Menschen gegenüber festgestellt werden.

2. Ein ansteckend Tuberkulosekranker, der nach Einweisung in eine Heilstätte in Gaststätten Getränke zu sich nimmt oder Tanzveranstaltungen besucht oder intime Beziehungen zu anderen Bürgern unterhält, befolgt Schutzmaßnahmen nicht und gefährdet dadurch Leben und Gesundheit anderer Menschen i. S. des § 48 Abs. 1 Buchst. c.

3. Bei der Bestrafung nach § 48 dürfen Strafart und -höhe nicht von der Dauer der erforderlichen Heilbehandlung des Täters abhängig gemacht werden. Die Strafe muß sowohl dem Schutz der Bürger als auch besonders der Erziehung des Täters zu einem disziplinierten und verantwortungsbewußten Verhalten im persönlichen und gesellschaftlichen Leben (hier: Erfüllung der dem Täter durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Tuberkulosebekämpfung auferlegten Pflichten) dienen.

OG, Urt. vom 21. November 1966 — 2 Zst 12/66.

Der 26 Jahre alte Angeklagte wurde am 21. Oktober 1965 wegen einer ansteckenden Tuberkulose in die Heilstätte Z. eingewiesen. Am 6. Januar 1966 verließ er unerlaubt die Heilstätte. Nach einer Rücksprache mit der Kreistuberkulosestelle am 21. Januar 1966 wurde er in die Heilstätte D. eingewiesen. Diese verließ er am 24. April 1966 gleichfalls ohne Erlaubnis. Nach einer Aussprache mit dem Kreistuberkulosearzt wurde der Angeklagte veranlaßt, nach D. zurückzukehren. Nachdem er erneut entwichen war, wurde er in die Heilstätte S. eingewiesen und eindringlich belehrt. Trotzdem besuchte der Angeklagte Gaststätten und eine öffentliche Tanzveranstaltung und nahm übermäßig Alkohol zu sich. Er unterhielt auch intime Beziehungen zu einer Bürgerin in S., bei der er übernachtete. In deren Haushalt leben minderjährige Kinder.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verletzung des § 48 Abs. 1 Buchst. b und c des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 29) zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen :

Das Kreisgericht ist zwar zutreffend davon ausgegangen, daß der Angeklagte seit September 1965 Ansteckender im Sinne der §§ 9 Abs. 3, 48 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 ist. Für die Tatbestandsmäßigkeit nach § 48 Abs. 1 des Gesetzes ist jedoch Voraussetzung, daß der Angeklagte vorsätzlich oder fahrlässig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet hat. Eine solche Gefährdung hat das Kreisgericht nicht festgestellt, sondern diese lediglich aus der Tatsache des wiederholten unerlaubten Verlassens der Heilstätten gefolgert. Bei der Tuberkulose ist die Ansteckungsfähigkeit im Gegensatz zu anderen ansteckenden Krankheiten nicht mit dem vom Gesetz geforderten Gefährden identisch. Ob ein Ansteckender eine solche konkrete Gefährdung herbeigeführt hat, läßt sich nur auf Grund seines tatsächlichen Verhaltens anderen Menschen gegenüber feststellen.

Die rechtliche Beurteilung durch das Kreisgericht trifft im Ergebnis zu, soweit der Angeklagte intime Beziehungen zu einer Bürgerin in S. hatte sowie am 29. Mai 1966 in Gaststätten Getränke zu sich nahm und dort tanzte. Solche Verhaltensweisen eines Ansteckenden vereiteln Schutzmaßnahmen und stellen auf Grund des engen Kontakts eine tatsächliche, unmittelbare Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen im Sinne des § 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 dar.

Soweit es sich um das weitere Verhalten des Angeklagten handelt, lassen die bisherigen Feststellungen eine solche Beurteilung nicht zu. Insoweit verletzt das Urteil des Kreisgerichts das Gesetz durch ungenügende Sachaufklärung. So sind dem Angeklagten hinsichtlich seines Aufenthalts in den Heilstätten Z. und D. im Urteil Verletzungen der Haus- und Kurordnung angelastet worden, u. a. Alkoholgenuß, über die in der Hauptverhandlung ausweislich des Protokolls keine Feststellungen getroffen worden sind. Verstöße gegen die Haus- und Kurordnung verletzen § 48 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 dann, wenn durch den Verstoß gleichzeitig Schutzmaßnahmen behindert, vereitelt oder nicht befolgt und dadurch die Gesundheit oder das Leben anderer Menschen gefährdet werden. Falls der Angeklagte innerhalb der Heilstätte alkoholische Getränke zu sich genommen haben sollte, ist ein solches Verhalten zwar grob disziplinwidrig und nachteilig für die Heilbehandlung, stellt aber keine Straftat dar. Es muß also noch aufgeklärt werden, welcher Art die Verstöße des Angeklagten gegen die Haus- und Kurordnung waren. Außerdem ist aufzuklären, wie sich der Angeklagte in der Zeit nach dem zweimaligen Verlassen der Heilstätten verhalten hat. Dazu sind Zeugen aus seiner Umgebung in R. darüber zu vernehmen, ob und zu welchen Personen und in welcher Art er Kontakt zu anderen Bürgern aufgenommen und ob er Gaststätten und Veranstaltungen besucht hat.

Das Kreisgericht muß zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts die Krankenakten und auf der Grundlage der weiteren Sachaufklärung ein Sachverständigengutachten darüber beiziehen, ob und inwieweit die Verhaltensweise des Angeklagten geeignet war, andere Bürger in ihrer Gesundheit zu gefährden.

Erst nach Aufklärung aller Umstände des Verhaltens des Angeklagten kann beurteilt werden, in welchem Umfang er (fortgesetzt) den Tatbestand des § 48 Abs. 1 Buchst. b und c des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 verletzt hat.

Wird festgestellt, daß das Verhalten des Angeklagten bis 31. Dezember 1966 tatbestandsmäßig nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1965 ist, so ist diese Bestimmung auch insoweit anzuwenden, weil sie gegenüber dem damals geltenden § 327 StGB wegen des Gefährdungsmerkmals das mildere Gesetz im Sinne von § 2 StGB ist (vgl. OG, Urteil vom 25. Mai 1950 — 2 Zst 21/50 - OGSt Bd. 1 S. 215).

Außerdem hat das Kreisgericht bei seiner Entscheidung den mehrfach vom Obersten Gericht ausgesprochenen Grundsatz nicht beachtet, daß bei Straftaten, die keine höhere als zweijährige Gefängnisstrafe erfordern, stets zu prüfen ist, ob eine Strafe ohne Freiheitsentzug zur Anwendung kommen kann.

Das Kreisgericht hat sich ausweislich der Urteilsgründe beim Ausspruch der Gefängnisstrafe in Höhe von einem Jahr und drei Monaten von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen, indem es die Höhe der Freiheitsstrafe nach der voraussichtlichen Dauer der beim Angeklagten erforderlichen Heilbehandlung bemessen hat.

Das verstößt gegen die für die Strafzumessung in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Prinzipien. Die zu erkennende Strafe soll sowohl dem Schutz der Bürger als auch in derartigen Fällen besonders der Erziehung des Täters zu einem disziplinierten und verantwortungsbewußten Verhalten im persönlichen und gesellschaftlichen Leben — hier zur Erfüllung seiner ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Tuberkulosebekämpfung auferlegten Pflichten — dienen. Die Strafe bemißt sich deshalb nach der objektiven Schwere der Tat und dem Grad der Schuld, der in der Verantwortungslosigkeit und Pflichtwidrigkeit des Tä-